

SPD-Ratsfraktion

CDU-Ratsfraktion

Fraktion „Die Grünen im Rat“

Fraktion „Die Linke. im Rat“

Fraktion „FDP & Die STADTGESTALTER im Rat“

AfD-Ratsfraktion

UWG-Ratsfraktion

Herrn Hans-Joachim Adler

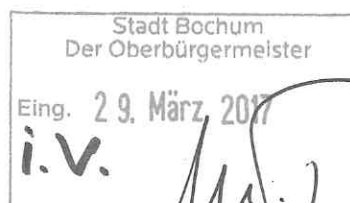
Herrn Claus Cremer

Herrn Günter Gleising

Herrn Andre Kasper

Herr Jens Lücking

- d. d. Hd. des Oberbürgermeisters



zu Vorlage 20170602 - **Rechtmäßigkeit von Anträgen an den Rat**

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 27. Sitzung des Rates am 30. März 2017

Die Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an, mit welcher rechtlichen Begründung der Rechtsdezernent zu der auf der Ratssitzung vom 01.02.2017 vertretenen Einschätzung gekommen sei, dass der Antrag der Linksfraktion mit dem Titel: „Keine Abschiebung nach Afghanistan“ (Vorlagennummer 20170154) unzulässig sei.

Der Antrag der Fraktion forderte

„die Verwaltung und insbesondere den Verwaltungsvorstand sowie die Bochumer Ausländerbehörde auf, alle vorhandenen rechtlichen Spielräume zu nutzen, um Abschiebungen aus Bochum in das Bürgerkriegsland Afghanistan zu verhindern.“

Begründet wurde dieser Antrag mit den in Afghanistan herrschenden Zuständen.

In der Ratssitzung am 01.02.2017 hat der Rechtsdezernent zu diesem Antrag bereits mündlich Hinweise gegeben und diese auch rechtlich begründet. Konsequenz dieser Hinweise war die Empfehlung, den Antrag nicht zu beschließen, da ein entsprechender Beschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Oberbürgermeister hätte beanstandet werden müssen.

Nachfolgend werden die mündlichen Hinweise wunschgemäß schriftlich dargestellt:

Der Antrag beinhaltet im Ergebnis einen Beschluss über eine allgemeine Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan aufgrund der dort herrschenden Zustände. Eine solche allgemeine Regelung ist nur über § 60 a Abs. 1 AufenthG möglich. Zuständig ist die oberste Landesbehörde, nicht die Stadt und auch nicht der Rat.

Es gibt keine rechtlichen Spielräume bezüglich eines allgemeinen Abschiebestopps nach Afghanistan, die die Stadt nutzen könnte. Zurzeit besteht keine allgemeine Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 AufenthG, generell von Abschiebungen nach Afghanistan abzusehen.

Einzelfallbezogene Gründe im Zielstaat, die eine Aussetzung der Abschiebung rechtfertigen könnten, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). An diese Entscheidung ist die Stadt gebunden.

Einzelfallprüfungen im Rahmen des § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG durch die Stadt werden stets vor Vollzug einer Rückführung geprüft. Diese betreffen aber eine individuelle Sondersituation, begründet in der jeweiligen Person, die einen Aufenthalt im Bundesgebiet vorübergehend erfordern. Hier geht es nicht um Gründe im Zielstaat.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die im Ergebnis geforderte generelle Aussetzung der Abschiebung nach Afghanistan nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegt und somit vom Rat nicht beschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Kopietz